



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4616

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: BK-Stn-MVollzG

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230

Telefax (0431) 988-1239

buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

14.02.2020

Stellungnahme der Besuchskommission - Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG), Drucksache 19/1757

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,

ich danke Ihnen im Namen der Besuchskommission für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf für ein neues Maßregelvollzugsgesetz Stellung nehmen zu können.

Die Besuchskommission begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung des Maßregelvollzugsgesetzes in der vorgelegten Form. Insbesondere erscheint die Neugliederung und systematische Zuordnung der Normen und Regelungsinhalte gelungen und übersichtlicher als bisher.

Besonders begrüßt die Besuchskommission die folgenden Regelungsinhalte, regt aber zugleich an, die ggf. gemachten Anmerkungen ergänzend zu berücksichtigen:

- die Regelung, dass die Menschen im Maßregelvollzug über ihre Rechte und Pflichten und das Beschwerderecht künftig in einer ihnen verständlichen Sprache aufgeklärt werden sollen, ist zu begrüßen (§ 4 Abs. 2). Wichtig wäre, dass die entsprechenden Unterlagen jedenfalls auch in leichter und einfacher Sprache verfügbar

sind oder ggf. auch in Fremdsprachen übersetzt werden. Gut wäre es, wenn dies auch ausdrücklich auf die Hausordnung in § 21 erstreckt würde.

- Es ist von Vorteil, dass künftig definiert ist, dass ein Therapie- und Eingliederungsplan innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung über die Unterbringung erfolgen muss (§ 7 Abs. 1). Es hatte in der Vergangenheit bereits Beschwerden von Patient*innen gegeben, dass es zum Teil mehrere Monate lang noch keinen entsprechenden Plan gab.

Im Gesetzestext ist geregelt, dass Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassungen zu einem „geeigneten Zeitpunkt“ in den Therapie- und Eingliederungsplan aufzunehmen sind; dieser Zeitpunkt ist aber nicht konkretisiert, sondern wird nur abstrakt mit dem Krankheitsverlauf und der therapeutischen und sozialen Entwicklung verbunden. Bei den genannten Lockerungen und Maßnahmen handelt es sich um für die Patient*innen äußerst bedeutsame Maßnahmen. Es wäre deshalb für die Patient*innen wichtig, dass zumindest im Therapieplan immer begründet wird, warum der geeignete Zeitpunkt (noch) nicht erreicht ist. Es ist deshalb anzuregen, die Vorgängerregelung an diesem Punkt zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6 aktuelle Fassung).

- In der neuen Regelung zur externen Begutachtung (§ 8) könnte auf Grundlage der Gesetzesbegründung klarstellend wie folgt formuliert werden: „Sofern aus Behandlungsgründen ein Bedarf für eine externe Begutachtung außerhalb der in § 463 Abs. 4 StPO genannten Fristen besteht, kann die Einrichtung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde externe Gutachten in Auftrag geben...“

- In § 9 sollte anstelle von Verteidiger*innen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gesprochen werden.

- Äußerst patient*innenfreundlich ist auch die Heraufsetzung der Mindestbesuchsdauer von 1 Stunde auf 4 Stunden monatlich (§13 Abs. 1).

- Klarstellend könnte in § 19 aufgenommen werden, dass auch die Rechtsanwält*innen für die Patient*innen Einblick in die Dokumentation von Eingriffen erhalten können.

- Die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Regelung von Rechtsgeschäftsverboten ist eine Forderung der Besuchskommission (§ 20).
- Die Einbeziehung Psychiatrie Erfahrener und Vergrößerung der Besuchskommission wird begrüßt (§ 22 Abs. 2).
- Hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung der Besuchskommission spricht der Gesetzentwurf in der Begründung zwar von einer „Klarstellung“, diese wird von der Besuchskommission allerdings als Neuregelung angesehen: Eine § 96 LVwG entsprechende Regelung galt bisher nicht. Die Besuchskommission geht davon aus, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gilt, soweit Abgeordnete des Landtags von Ihrem Fragerecht Gebrauch machen, die Besuchskommission ihren Berichtspflichten nachkommt und dazu vom Landtag angehört wird oder wenn - ohne die Nennung jeglicher personenbezogener Daten - die Besuchskommission ihre Tätigkeit in Fachvorträgen, wie zB anlässlich des 10. Runden Tisches in der Forensik in Neustadt, vorstellt. Zudem sollte die Verschwiegenheitsverpflichtung auch ausdrücklich nicht gegenüber dem CPT oder den entsprechenden Repräsentanten gelten. Hier wäre eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung der Rechtssicherheit förderlich.
- Die Regelungen in §§23 und 24 erscheinen ausgewogen und in der Bezugnahme zu den sozialrechtlichen Vorschriften rechtmäßig. Allerdings bleibt unklar, was unter einem angemessenen Entgelt für Arbeitsleistungen zu verstehen ist (§ 25). Eine Klarstellung, ob damit der Mindestlohn gemeint ist, wäre sinnvoll. Dazu kommt die Frage, ob nicht auch Rentenansprüche erworben werden können.
- § 30 Abs. 7 enthält nunmehr auch die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu der 1-1 Überwachung bei Fixierungen. Allerdings stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Regelung zum Verzicht auf diese unmittelbare Überwachung bei Fixierung rechtmäßig sein kann und mit den getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen in Übereinstimmung zu bringen ist. Es stellt sich auch die Frage, ob

Betroffene in dem Moment der Fixierung die erforderliche Einwilligungsfähigkeit besitzen, um von diesem Verzicht wirksam Gebrauch zu machen.

Für Fragen steht die Besuchskommission gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Samiah El Samadoni". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'S'.

Samiah El Samadoni

-Bürgerbeauftragte und Vorsitzende der Besuchskommission